



Mainz, 18.07.2025

An die
Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer
der Mehrfachbeschwerde zur Sendung „Wahlen im ZDF – Schlagabtausch“ vom
06.02.2025

**Programmbeschwerde vom 08.02.2025 zur Sendung „Wahlen im ZDF –
Schlagabtausch“ vom 06.02.2025**

**hier: Mitteilung über den Ausgang des Beschwerdeverfahrens gem. § 21 Absatz 3
ZDF-Satzung (Beschwerdeordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fernsehrat hat sich in seiner vergangenen Sitzung am 18.07.2025 mit der Sendung
„Wahlen im ZDF – Schlagabtausch“ vom 06.02.2025 befasst.

Zu dieser Sendung waren zahlreiche Eingaben und Beschwerden beim Fernsehrat
eingegangen. Ich habe daraufhin entschieden, das Verfahren für Mehrfachbeschwerden
anzuwenden und habe stellvertretend für alle Beschwerdeführer eine Leitbeschwerde
ausgewählt.

Nach der Antwort des Intendanten (eine entsprechende Stellungnahme wurde auf der
Homepage veröffentlicht) wurde die Befassung des Fernsehrates verlangt.



Nach Beratung in öffentlicher Sitzung hat der Fernsehrat folgenden Beschluss gefasst:

- **Der Fernsehrat weist entsprechend der Empfehlung des Programmausschusses Chefredaktion in seiner Funktion als Beschwerdeausschuss gemäß § 21 Absatz 3 der ZDF-Satzung die **Programmbeschwerde vom 08.02.2025 zur Sendung Wahlen im ZDF - Schlagabtausch vom 06.02.2025** als unbegründet zurück.**
- **Der Fernsehrat hat keinen Verstoß gegen die für das ZDF geltenden Rechtsvorschriften festgestellt.**

Begründung

Unbestritten war das in der Sendung Schlagabtausch vom 06.02.2025 anwesende Publikum und seine Reaktionen politisch einseitig ausgerichtet. Das hat der Intendant in seinem Schreiben an den Beschwerdeführer auch ausdrücklich eingeräumt und bedauert.

Zur Zusammenstellung des Publikums waren allerdings durchaus verschiedene Berliner Institutionen kontaktiert worden. Man hätte jedoch die letztendliche Zusammensetzung des Publikums nicht dem Zufall überlassen dürfen. Wenn nicht mehrere unterschiedliche Institutionen tatsächlich auch Personen anmelden, muss gegebenenfalls nachgesteuert werden, um eine Ausgewogenheit zu erreichen.

Die internen Arbeitsabläufe in der Redaktion sind jedoch in dieser Hinsicht überprüft und angepasst worden. Insofern ist davon auszugehen, dass sich solche einseitigen Zusammensetzungen des Publikums nicht wiederholen werden.

Die Einspieler waren nicht verzerrt. Insbesondere enthielt der Einspieler zur Migration durchaus den Hinweis auf die nach wie vor hohe Zahl von Erstanträgen.

Die Sendung bewegte sich grundsätzlich im Rahmen der journalistischen Meinungsfreiheit und trug zur politischen Meinungsbildung bei.



Ein Verstoß gegen die ZDF-Programmrichtlinien, insbesondere im Hinblick auf Sachlichkeit und Meinungsvielfalt (§ 6 MStV, ZDF-Programmrichtlinien I.3 und I.4), konnte somit nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerda Hasselfeldt